Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: SILISTO 1K-Pistolenschaum B3 750 ml

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Schaum

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

MFI Metall + Fastening Industrie GmbH Hermannstraße 19 49767 Twist Telefon +49 (0) 59 36/37 42 Fax 90 40 42 E-Mail: info@mfi-fastening.com www.mfi-fastening.com

1.4 Notrufnummer Beratung im Notfall durch Giftnotrufnummer: +49 551 19 240 (24 hours)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aerosol 1: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten., H229

Aerosol 1: Entflammbare Aerosole, Kategorie 1, H222

Aquatic Acute 1: Akute Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H400

Aquatic Chronic 1: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H410

Carc. 2: Karzinogenität, Kategorie 2, H351 Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319

Lact.: Reproduktionstoxizität, Auswirkung auf das Stillen, H362

Resp. Sens. 1: Atmungssensibilisierung, Kategorie 1, H334

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1, H317

STOT RE 2: Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2, H373

STOT SE 3: Toxizität für die Atemwege (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr









Gefahrenhinweise:

H222 - Extrem entzündbares Aerosol

H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen

H335 - Kann die Atemwege reizen

H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen

H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen

P501: Den Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz entsorgen

Zusätzliche Information:

EUH204: Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Chloralkane, C14-17,; 4,4'-methylenediphenyl diisocyanate, isomers and homologues

Zusätzliche Kennzeichnung (Anhang XVII, REACH):

Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen

Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von organischen Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: EC:	85535-85-9 287-477-0	Chloralkane, C14-17,	¹□ ATP ATP01	
Index:	602-095-00-X : 01-2119519269-33- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Lact.: H362; EUH066 - Achtung	40 - <60 %
CAS: EC:	9016-87-9 Nicht zutreffend	4,4´-methylenediphen	yl diisocyanate, isomers and homologues □¹□ ATP ATP01	
Index:	615-005-00-9 : Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H332; Carc. 2: H351; Eye Irrit. 2: H319; Resp. Sens. 1: H334; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 - Gefahr	20 - <40 %
CAS:	75-28-5	Isobutane□²□	ATP CLP00	
Index:	EC: 200-857-2 Index: 601-004-00-0 REACH: 01-2119485395-27- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	5 - <10 %
CAS: EC:	115-10-6 204-065-8	Dimethylether□²□	ATP CLP00	
EG: 204-065-8 Index: 603-019-00-8 REACH: 01-2119472128-37- XXXX	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	5 - <10 %	
CAS:	EC: 500-039-8	Propane-1,2-diol, prop	ooxylated □¹□ Selbsteingestuft	
Index:		Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302 - Achtung	5 - <10 %

[□]¹□ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt □²□ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 2/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung			
CAS: EC:	74-98-6 200-827-9	Propan□²□	ATP CLP00			
Index:	601 002 00 5	Verordnung 1272/2008	Flam. Gas 1A: H220; Press. Gas: H280 - Gefahr	2,5 - <5 %		

[□]¹□ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt □²□ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO□) verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 3/14

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzuhewahren

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

An einem kühlen, trockenen und belüfteten Ort lagern

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Einsatzgebiet des Produktes ist in die Technisches Datenblatt (TDS) beschrieben.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte		
Chloralkane, C14-17,		0,3 ppm	6 mg/m³	
CAS: 85535-85-9 EC: 287-477-0	MAK (STEL)	2,4 ppm	48 mg/m³	
4,4'-methylenediphenyl diisocyanate, isomers and homologues	MAK (8h)		0,05 mg/m ³	
CAS: 9016-87-9 EC: Nicht zutreffend	MAK (STEL)		0,05 mg/m ³	
Isobutane	MAK (8h)	1000 ppm	2400 mg/m ³	
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2	MAK (STEL)	4000 ppm	9600 mg/m ³	

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 4/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

	Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Dimethylether		MAK (8h)	1000 ppm	1900 mg/m³
CAS: 115-10-6	EC: 204-065-8	MAK (STEL)	8000 ppm	15200 mg/m³
Propan		MAK (8h)	1000 ppm	1800 mg/m³
CAS: 74-98-6	EC: 200-827-9	MAK (STEL)	4000 ppm	7200 mg/m ³

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Chloralkane, C14-17,	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 85535-85-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	47,9 mg/kg	Nicht relevant
EC: 287-477-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,7 mg/m³	Nicht relevant
Dimethylether	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 115-10-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 204-065-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1894 mg/m³	Nicht relevant
Propane-1,2-diol, propoxylated	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 25322-69-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	84 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-039-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	10 mg/m³

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Chloralkane, C14-17,	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,58 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 85535-85-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	28,75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 287-477-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/m³	Nicht relevant
Dimethylether	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 115-10-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 204-065-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	471 mg/m³	Nicht relevant
Propane-1,2-diol, propoxylated	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	24 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 25322-69-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	51 mg/kg	Nicht relevant
EC: 500-039-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	10 mg/m³

PNEC:

Identifizierung				
Chloralkane, C14-17,	STP	80 mg/L	Frisches Wasser	0,001 mg/L
CAS: 85535-85-9	Boden	11,9 mg/kg	Meerwasser	0,0002 mg/L
EC: 287-477-0	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	13 mg/kg
	Oral	10 g/kg	Sediment (Meerwasser)	2,6 mg/kg
Dimethylether	STP	160 mg/L	Frisches Wasser	0,155 mg/L
CAS: 115-10-6	Boden	0,045 mg/kg	Meerwasser	0,016 mg/L
EC: 204-065-8	Intermittierende	1,549 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,681 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,069 mg/kg
Propane-1,2-diol, propoxylated	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,1 mg/L
CAS: 25322-69-4	Boden	0,109 mg/kg	Meerwasser	0,01 mg/L
EC: 500-039-8	Intermittierende	1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,765 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0765 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 5/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Nach der Reihenfolge der Priorität für die Kontrolle des Arbeitsplatzes wird die örtliche Extraktion in der Arbeitszone als kollektive Schutzmaßnahme empfohlen, um die Überschreitung der Grenzwerte am Arbeitsplatz zu vermeiden. Im Falle der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen müssen diese über die "CE-Kennzeichnung"". Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Schutzklasse,...) erhalten Sie in dem vom Hersteller bereitgestellten Merkblatt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach dem Grad der Verdünnung, Anwendung und Anwendungsverfahren, usw. variieren. Zur Bestimmung der erforderlichen Installation von Notduschen bzw. Augenwischereien in den Lagerräumen werden die in jedem Fall zutreffenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien berücksichtigt. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

Alle hier enthaltenen Informationen sind eine Empfehlung. Sie müssen von den Präventionsdiensten für Berufsrisiken durch weitere Präventivmaßnahmen, über die das Unternehmen verfügen könnte, konkretisiert werden.

B - Atemschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe und Partikel	CATIII	EN 149:2001+A1:2009 EN 405:2001+A1:2009	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bzw. der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes bemerkt wird.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz	CATIII	EN ISO 374-1:2016 EN 16523-1:2015 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz	CATI	EN 166:2001 EN 167:2001 EN 168:2001 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2012 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrollen der Umweltaussetzung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 6/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 21,4 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen

218,28 kg/m³ (218,28 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: Nicht relevant

Mittleres Molekülgewicht: Nicht relevant

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Aerosol

Aussehen: Charakteristisch
Farbe: Nicht verfügbar
Geruch: Nicht verfügbar
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: -12 °C (Treibgas)

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant *

Dampfdruck bei 50 °C: <300000 Pa (300 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1020 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: Nicht relevant * Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant ' Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant * Verpackungsdruck: Nicht relevant * Explosive Eigenschaften: Nicht relevant * Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: -83 °C (Treibgas)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur: 460 °C (Treibgas)
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 7/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *

Brechungsindex: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	o nrennare Stotte	
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 8/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Die Berührung mit diesem Produkt kann Krebs verursachen. Weitere Informationen zu möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit finden Sie im Abschnitt 2.

IARC: 4,4'-methylenediphenyl diisocyanate, isomers and homologues (3)

- Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Länger andauernder Kontakt kann spezifische Hypersensibilität der Atemwege zur Folge haben.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen Bewusstseinsverlust hervorrufen.
 - Haut: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Ak	ute Toxizität	Gattung
Propane-1,2-diol, propoxylated	LD50 oral	1000 mg/kg	Ratte
CAS: 25322-69-4	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 500-039-8	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Chloralkane, C14-17,	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 85535-85-9	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 287-477-0	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
4,4'-methylenediphenyl diisocyanate, isomers and homologues	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 9016-87-9	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: Nicht zutreffend	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h) (ATEi)	
Isobutane	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 75-28-5	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-857-2	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	
Propan	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 74-98-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-827-9	CL50 Einatmung	>5 mg/L (4 h)	
Dimethylether	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 115-10-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 204-065-8	CL50 Einatmung	308,5 mg/L (4 h)	Ratte

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

ATE mix		Bestandteilen von unbekannter Toxizität	
Oral	13846,29 mg/kg (Berechnungsmethode)	0 %	
Kutan	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode)	Nicht zutreffend	
Einatmen	47,73 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode)	0 %	

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 9/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Chloralkane, C14-17,	CL50	0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 85535-85-9	EC50	0,1 - 1 mg/L		Krustentier
EC: 287-477-0	EC50	0,1 - 1 mg/L		Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung		Potenzial der biologischen Ansammlung		
Isobutane	FBK	27		
CAS: 75-28-5	POW Protokoll	2,76		
EC: 200-857-2	Potenzial	Niedrig		
Propan	FBK	13		
CAS: 74-98-6	POW Protokoll	2,86		
EC: 200-827-9	Potenzial	Niedrig		

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Isobutane	Koc	35	Henry	120576,75 Pa·m³/mol
CAS: 75-28-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-857-2	σ	9,84E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Dimethylether	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 115-10-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-065-8	σ	1,136E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Propan	Koc	460	Henry	71636,78 Pa·m³/mol
CAS: 74-98-6	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Ja
EC: 200-827-9	σ	7,02E-3 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Gefährlich	

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP6 akute Toxizität, HP7 karzinogen, HP13 sensibilisierend, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 10/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Pistolen's chaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



Seite 11/14

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:



14.1 **UN-Nummer:** UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN entzündlich

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: 2 Etiketten: 2.1 14.4 Verpackungsgruppe: N/A 14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften: Beschränkte Mengen: 1 I

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß **IBC-Code:**

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

14.1 **UN-Nummer:** UN1950

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN entzündlich 14.2

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: 2.1 Etiketten: 14.4 Verpackungsgruppe: N/A

14.5 Umweltgefahren: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Besondere Verfügungen: 63, 959, 190, 277, 327, 344

EMS-Codes: F-D, S-U Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen:

Segregationsgruppe: Nicht relevant Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2020:



Druck: 14.08.2020

UN-Nummer: UN1950 14.1

Ordnungsgemäße UN-DRUCKGASPACKUNGEN entzündlich

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 2 Etiketten: 2.1 N/A 14.4 Verpackungsgruppe: 14.5 Umweltgefahren: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P3a	ENTZÜNDBARE AEROSOLE	150	500
E1	UMWELTGEFAHREN	100	200

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Enthält 4,4'-methylenediphenyl diisocyanate, isomers and homologues in einer höheren Menge als 0,1 % des Gewichts. Dieses Produkt wird nicht zum Verkauf an das allgemeine Publikum nach dem 27. Dezember 2010 vertrieben, ausgenommen für den Fall, dass die Verpackung Schutzhandschuhe enthält, die die in der Richtlinie 89/686/EWG des Rates festgesetzten Anforderungen erfüllen.

Dürfen nicht verwendet warden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

3

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der

Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Uberwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997. Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist.

Ällgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV).

ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 12/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen

Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt

Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

RICHTLINIE (EU) 2016/2037 DER KOMMISSION vom 21. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H315: Verursacht Hautreizungen

H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen

H335: Kann die Atemwege reizen

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

H222: Extrem entzündbares Aerosol

H319: Verursacht schwere Augenreizung

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Carc. 2: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Flam. Gas 1A: H220 - Extrem entzündbares Gas

Lact.: H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

Press. Gas: H280 - Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren

Resp. Sens. 1: H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen

Klassifizierungsverfahren:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 13/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Pistolenschaum Druckdatum 25.03.2020 Bearbeitungsdatum 21.08.2019 Version 2.0



Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

SILISTO 1K-Pistolenschaum B3 750 ml

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Lact.: Berechnungsmethode

Aquatic Acute 1: Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 1: Berechnungsmethode
Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode
Resp. Sens. 1: Berechnungsmethode
Skin Sens. 1: Berechnungsmethode
Carc. 2: Berechnungsmethode
Carc. 2: Berechnungsmethode
STOT SE 3: Berechnungsmethode
STOT RE 2: Berechnungsmethode
Aerosol 1: Berechnungsmethode
Aerosol 1: Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -

Druck: 14.08.2020 Erstellt am: 08.12.2017 Revision: 08.11.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 14/14

